

# S a t z u n g

## des Vereins der Motorrad-Freunde

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen

#### **Verein der Motorrad-Freunde e.V.**

Er hat seinen Sitz in Ravensburg/Oberhofen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ravensburg eingetragen.

- 2.) Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen

### § 2

#### Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein ist gemeinnützig und dient der Ausübung und Pflege des Motorradsports zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, sowie der Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit. Weiterhin bemüht sich der Verein die neuen Gesetze und Verordnungen der StVO und STZO an Vereinsmitglieder, Freunde und Bekannte weiterzugeben. Alle Einnahmen des Vereins werden hierfür verwendet. Die Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken unterbleibt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen o.ä. bezahlt werden. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Ordentliches Mitglied (Vollmitglied) des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2.) Personen unter 18 Jahren können als jugendliche Mitglieder aufgenommen werden.
- 3.) Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag beim Vorstand des Vereins zu beantragen.

- 4.) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann Aufnahme gesuche ohne Angaben von Gründen ablehnen.
- 5.) Jedes Mitglied hat dafür zu sorgen, daß die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge, sonstige Gebühren und Umlagen entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung zu den dort angegebenen Terminen abgebucht werden können oder entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung bar bezahlt oder überwiesen werden.

#### § 4

##### Rechte der Mitglieder

- 1.) Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte, sofern diese nicht durch Ziff. 2.) § 3 oder durch § 6 der Satzung beschränkt sind. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnung zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied kann in die Organe des Vereins gewählt werden.
- 2.) Die Ausübung des Stimmrechtes in allen Versammlungen kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Das Stimmrecht ruht bei Beschlußfassungen über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen dem einzelnen Mitglied und dem Verein.

#### § 5

##### Pflichten der Mitglieder

- 1.) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten und den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele nach besten Kräften zu unterstützen.
- 2.) Die Höhe der Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden vom Vorstand mit Genehmigung der Mitgliederversammlung, die der sonstigen Gebühren vom Vorstand allein festgesetzt.

## § 6

### Besondere Mitgliedschaft

- 1.) Außer den Vollmitgliedern können dem Verein angehören:
  - a.) Ehrenmitglieder
  - b.) auswärtige Mitglieder
  - c.) passive Mitglieder
- 2.) Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder des Beirates an solche Mitglieder verliehen, die sich um den Verein durch langjährige Tätigkeit verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten von Vollmitgliedern. Sie sind für ihre Person von der Beitragszahlung befreit.
- 3.) Mitglieder, die nach mindestens 1-jähriger Vollmitgliedschaft ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt so weit vom Sitz des Vereins für mehrere Jahre oder dauernd verlegen, daß sie ihre satzungsmäßigen Rechte nicht mehr voll wahrnehmen können, können dem Verein als auswärtige Mitglieder angehören. Die Erklärung zum auswärtigen Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand, wobei für die Dauer der auswärtigen Mitgliedschaft sämtliche Rechte und Pflichten ruhen mit Ausnahme des Rechtes auf Teilnahme an geselligen Veranstaltungen des Vereins und der Verpflichtung zur Zahlung eines in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten besonderen Beitrags.
- 4.) Passives Mitglied kann jeder werden, der ausdrücklich die Förderung des Vereins beabsichtigt. Die Aufnahmebedingungen sind die gleichen wie die einer Vollmitgliedschaft und sind unter § 3 festgelegt. Die passiven Mitglieder haben aktives Wahlrecht. Sie haben das Recht, an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind jedoch nicht berechtigt, die Motorräder selbst zu fahren.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluß aus dem Verein,
  - d) durch Auflösung des Vereins.

Die Funktion und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Der Austritt muß durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. mit der rechtzeitigen Kündigung erlischt die Beitragspflicht erst zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (Kalenderjahres).

Der Verein behält sich vor, beim Austritt oder Ausschluß bestehende Gebührenrückstände einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

2.) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

a) Bei nicht Bezahlung eines Beitrages.

b) Grober Verstoß gegen den Vereinszweck, wiederholtes grobes Vergehen gegen die Vereinsatzung und gegen die Vereinskameradschaft.

c) Grob unsportliches Betragen, Unehrllichkeit und sonstige, das Ansehen des Vereins schädigende oder beeinträchtigende Handlungen, sowie wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung sowie nach Begehen krimineller Delikte. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Satzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss muss mit Gründen versehen werden und ist dem betreffenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Anrufung einer Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung muß binnen einer Frist von 1 Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die durch die Einberufung der Mitgliederversammlung entstehenden Kosten sind von dem durch die Einberufung verlangenden Mitglied zu tragen und sofort bei Antragstellung zu entrichten. Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die vom Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Monaten einzuberufen sind, entscheiden mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Anrufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung. Jugendlichen steht das Berufungsrecht an die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht zu. Vor Erschöpfung des vereinsinternen Instanzenzuges ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein. Es bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

5.) Nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft sind alle im Eigentum des Vereins stehenden Inventarstücke und sonstigen Gegenstände sofort zurückzugeben.

## § 8

### Vermögen

Überschüsse aus allen Veranstaltungen fließen dem Vereinsvermögen zu. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, sämtlichem Inventar, Grundvermögen etc. besteht, ausschließlich.

## § 9

### Organe des Vereins

1.) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

2.) Alle Organe Üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 10

### Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist allein zuständig für
  - a) die Entgegennahme und Diskussion der schriftlich abzugebenden Jahresberichte der Vorstandsmitglieder, des Berichtes der Rechnungsprüfer, Genehmigung des Haushaltsplanes für das begonnene Geschäftsjahr,
  - b) Entlastung des Kassierers,
  - c) Entlastung der weiteren Vorstandsmitglieder,
  - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
  - e) Benennung der Rechnungsprüfer,
  - f) Änderung der Satzung,
  - g) Festsetzung der Jahresbeiträge und Umlagen,
  - h) Genehmigung besonderer finanzieller Aufwendungen für Bauvorhaben des Vereins,
  - i) Auflösung des Vereins,
  - k) Verleihen der Ehrenmitgliedschaft
- 2.) Der Vorstand des Vereins beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand zur Regelung wichtiger Angelegenheiten zu jedem beliebigen Zeitpunkt einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn sie mindestens von 1/3 der Vollmitglieder schriftlich und unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt wird.
- 3.) Einladungen zu den Mitgliederversammlungen haben schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 10 Tage (ordentliche) bzw. mindestens 7 Tage (außerordentliche) vor der Versammlung zu erfolgen.
- 4.) Anträge zur Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung sowie Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind schriftlich zu stellen und müssen 5 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. 3 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung im Besitze des 1. Vorsitzenden sein.
- 5.) Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß nach Ziff. 4.), einberufen worden ist. Dabei spielt die Zahl der erschienen Mitglieder keine Rolle (s. aber § 13 Auflösung). Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
- 6.) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Der Vorsitzende ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Versammlungsleitung zu beauftragen. Abstimmungen erfolgen durch Zuruf oder Handaufheben bei Wahlen und § 7/1.)c; auf Antrag eines Vollmitgliedes geheim.
- 7.) Der 1. Vorsitzende ist getrennt von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes zu wählen. Erhält er im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, ist ein zweiter Wahlgang

erforderlich, bei dem einfache Mehrheit genügt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- 8.) Zur Wahl in den Vorstand können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und in der betreffenden Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihm zugedachten Wahl vorliegt.
- 9.) Zur Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der von der Versammlung mit zwei Beisitzern auf Zuruf gewählt wird. Dem Wahlausschuß sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die aufgrund längerer Vereinsangehörigkeit die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder oder für eine Kandidatur im Vorstand oder Beirat vorgesehene Mitglieder dürfen dem Wahlausschuß nicht angehören. Der Vorsitzende des Wahlausschusses übernimmt während der Dauer der Entlastung und der Wahlen die Versammlungsleitung. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### Aufgaben der Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuß angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese Prüfung durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, Übersehbarer Zeiträume während und am Schluß des Geschäftsjahres stattfinden.

## § 11

### Der Vorstand

- 1.) Den Vorstand bilden:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassierer
  - d) Schriftführer
- 2.) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein; jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis im Außenverhältnis, von welcher der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis jedoch nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird sein Aufgabenbereich von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung übernommen.

- 4.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des ersten Vorsitzenden fallen. Er hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse. Der Vorstand hat insbesondere auf die pflegliche Behandlung und Verwaltung des Vereinsvermögens zu achten.
  
- 5.) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit im speziellen Fall nicht etwas anderes durch die vorliegende Satzung bestimmt ist.
  
- 6.) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
  
- 7.) Über den Verlauf der Sitzung des Vorstandes und die Beschlüsse in den Sitzungen ist vom Schriftführer Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.
  
- 8.) Der Vorstand regelt in einer Geschäftsordnung (liegt momentan nicht vor) die Geschäftsverteilung aus seinen Mitgliedern und grenzt die jeweiligen Zuständigkeiten ab.
  
- 9.) Der Vorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung und des Sportbetriebes Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder i.S. des § 11 der Satzung sind.  
Als ständige Ausschüsse sind vorgesehen:
  - a) der Sportausschuß,
  - b) der Jugendausschuß,
  - c) der Veranstaltungsausschuß

Alle Ausschüsse bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern und dem fachlich zuständigen Vorstandsmitglied, das die Ausschusssitzungen einberuft und den Vorsitz führt. Die Empfehlungen der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen und werden dem Vorstand zur Entscheidung zugeleitet. Weitere Ausschüsse können vom Vorstand bei Bedarf jederzeit gebildet werden. Die Auflösung dieser nicht ständigen Ausschüsse ist nach Fortfall des Bedarfs möglich.

## § 12

### Haftung

Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist für die Mitglieder durch eigene bestehende Versicherungsverträge gewährleistet. Eine weitgehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen nicht; für die bei den sportlichen

Veranstaltungen auftretenden Unfälle oder Diebstähle im Clubhaus oder von dem Verein benutzten sonstigen Räumen und Gebäuden.

### § 13

#### Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine weitere binnen 2 Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlußfähig. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins sind der letzte Vorsitzende und der letzte Kassier zusammen mit einem Vertreter der Stadt Ravensburg Liquidatoren des Vereins. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen festzustellen. Das festgestellte Vermögen ist zur treuhänderischen Verwahrung der Stadt Ravensburg zu übergeben, bis ein Nachfolgeverein mit gleichem Vereinszweck gegründet wird. Ist nach Ablauf von 5 Jahren kein Motorradsporttreibender Verein gegründet worden, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Ravensburg mit der Maßgabe zu, es im gemeinnützigen Sinne für den Sport und die Jugendförderung der Stadt zu verwenden.

### § 14

#### Schlußbestimmungen

- 1.) Gerichtsstand des Vereins ist Ravensburg
- 2.) Für alle Vereinsmitglieder werden ausdrücklich für verbindlich erklärt:
  - a) die Beitrags- und Gebührenordnung.
- 3.) Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Disziplinarordnung und dergleichen).

### § 15

#### Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintrag beim Amtsgericht in Kraft

Ravensburg, den 7.04.88